



Detailansicht des Regelungsvorhabens

§ 65 SGB V als Finanzierungsweg für eine anonyme Beratung

Stand vom 28.05.2025 15:07:12 bis 18.06.2025 17:47:34

Angegeben von:

krisenchat gemeinnützige GmbH (R005460) am 20.06.2024

Beschreibung:

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden in der Regel personenbezogen abgerechnet und erfordern deshalb den Nachweis eines Versicherungsverhältnisses durch Vorlage der Krankenversicherungskarte beim Gesundheitsdienstleister. Anonyme Leistungen wie die von krisenchat sind gerade aufgrund ihrer Niedrigschwelligkeit bei Nutzer:innen populär. Eine mögliche Abrechnung der Leistung von krisenchat könnte analog dem § 65d SGB V (Förderung besonderer Therapieeinrichtungen zur anonymen Behandlung von Menschen mit pädophiler Sexualstörung) oder § 65e SGB V (Förderung von Krebsberatungsstellen) geschehen.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Familienpolitik [alle RV hierzu]

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]

Kinder- und Jugendpolitik [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2404110003](#) (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 14.03.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Versendet am 05.04.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

Versendet am 05.04.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]

Versendet am 08.04.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(20. WP) [alle SG dorthin]